

Aktenzeichen:  
41 K 16/17

Greifswald, 18.04.2018



## Amtsgericht Greifswald

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 29.06.2018</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>103 (Sitzungssaal II im Gebäude des Oberverwaltungsge- richts Greifswald)</b>	<b>Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Greifswald

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Greifswald	17, 157	Hof- und Gebäudeflä- che, Herderstraße 16	Herderstraße 16	1.277	4790

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit Anbau bebaut (Baujahr ca. 1930). Das Einfamilienwohnhaus ist teilweise unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 52 qm (zzgl. 38 qm Ausbaureserve im Dachgeschoss).

Es bestehen Bauschäden/-mängel (Wände mit Anzeichen von starken Feuchtigkeitseinwirkungen und Schimmelpilzbefall, Dach undicht, Schornstein versotet, Holzteile im Dach mit Anzeichen von Insektenbefall, Elektroinstallation technisch veraltet usw.). Es besteht erheblicher Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf.

Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein Nebengebäude mit Anbau.

**Verkehrswert:** 105.100,00 €  
**davon entfällt auf Zubehör:** 100,00 € (2 Satellitenanlagen)

**Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.08.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez.

Knoll  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

  
Jeran  
Justizangestellte

Greifswald, 19.04.2018

